

**Antrag F-8**  
**Juso-Bezirk Hannover****Empfehlung der Antragskommission**  
**Annahme****Abgeltungsteuer für Kapitaleinkünfte abschaffen**

1 Wir fordern hiermit, die so genannte Abgeltungs-  
2 teuer für Kapitaleinkünfte abzuschaffen, vielmehr  
3 sollen Kapitaleinkünfte wieder im regulären Sys-  
4 tem der Einkommensteuer mit dem individuellen  
5 Steuersatz und unter Berücksichtigung angefallener  
6 Werbungskosten besteuert werden. Durch diese  
7 Steuerreform dürfen Menschen mit niedrigen  
8 und mittleren Einkommen keinesfalls mehr belastet  
9 werden.

10

**Begründung****a) Darstellung der gegenwärtigen Situation**

12 Nach § 2 Einkommensteuergesetz (EStG) unterlie-  
13 gen die folgenden Einkünfte der Einkommensteuer:

- 15 1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- 16 2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- 17 3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- 18 4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- 19 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- 20 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- 21 7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22.

22 Die Einkunftsarten der Nr. 1 bis 3 sind die sog. Ge-  
23 winneinkunftsarten und werden i.d.R. durch Bilan-  
24 zierung oder andere gesetzlich vorgeschriebene Ge-  
25 winnermittlungsverfahren (z.B. § 4 Abs. 3 EStG, Ton-  
26 nagebesteuerung etc.) ermittelt. Die Einkunftsarten  
27 der Nr. 4 bis 7 sind die sog. Überschusseinkunftsar-  
28 ten, da sie sich aus dem Überschuss der Einnahmen  
29 über die Ausgaben für diese Einkünfte (sog. Wer-  
30 bungskosten) ermitteln. Damit liegt dem Einkom-  
31 mensteuergesetz als grundlegender systematischer  
32 Gedanke das sog. Nettoprinzip zu Grunde. D.h. es  
33 werden in der Regel nicht nur die Einnahmen be-  
34 steuert, sondern diese um Ausgaben (korrekter: Auf-  
35 wand) gemindert um dem Gebot einer leistungsge-  
36 rechten Besteuerung nachzukommen.

37 Die aus den vorgenannten Einkünften ermittel-  
38 te Summe unterliegt sodann, unter Berücksichti-  
39 gung von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Be-  
40 lastungen und bestimmten pauschalen Abzugsbe-  
41 trägen, der Besteuerung. D.h. auf diesen Betrag (sog.  
42 zu versteuerndes Einkommen) wird ein Steuersatz  
43 angewendet. Ebenfalls vor dem Hintergrund einer  
44 leistungsgerechten Besteuerung, ist dieser Steuer-  
45 satz nicht fix, sondern abhängig vom zu versteuern-  
46 den Einkommen (sog. progressiver Steuertarif). Ei-

47 ne ledige, konfessionslose, kinderlose Person hätte  
48 für 2016 bei einem zu versteuernden Einkommen  
49 von EUR 30.000 Einkommensteuern + Solidaritäts-  
50 zuschlag in Höhe von rd. EUR 5.800 zu entrichten,  
51 wäre also mit ca. 19 % belastet; selbige Person wäre  
52 bei einem Einkommen von EUR 60.000 bereits mit  
53 ca. 30 % und bei einem Einkommen von 90.000 mit  
54 einem Steuersatz von rd. 35 % belastet.

55 Beide vorstehend dargestellte Prinzipien (Netto-  
56 prinzip und individueller Steuersatz) hat der Gesetz-  
57 geber mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum  
58 2009 für Kapitaleinkünfte durchbrochen.

59 Kapitaleinkünfte sind insbesondere Zinsen und Di-  
60 videnden, aber auch Gewinne aus dem Verkauf von  
61 Aktien, soweit sie nicht zu einer der anderen Ein-  
62 kunftsarten (vgl. oben) gehören. Dadurch werden al-  
63 so vor allem private Kapitaleinkünfte steuerlich ge-  
64 sondert behandelt.

65 Für diese Einkünfte gilt nämlich ein gesonderter  
66 Steuertarif von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag (=   
67 26,375 %). Dieser Tarif hat sodann Abgeltungswir-  
68 kung, d.h. es fällt keine individuell höhere Steuer  
69 mehr an, die Kapitaleinkünfte gehen folglich auch  
70 nicht in die Summe der übrigen Einkünfte bzw.  
71 in das zu versteuernden Einkommen ein. Nach-  
72 teilig wirkt für den Steuerpflichtige\*n allerdings,  
73 dass in der Regel Bruttoeinnahmen bzw. Brutto-  
74 Veräußerungsgewinne besteuert werde, d.h. Ausga-  
75 ben im Zusammenhang mit den Einnahmen und  
76 Veräußerungsgewinnen nicht von der Steuer abge-  
77 setzt werden können.

#### 78 **b) Kritik an der gegenwärtigen Situation**

79 Das System der Abgeltungsteuer ist ungerecht, da  
80 es nicht dem Prinzip einer leistungsgerechten Be-  
81 steuerung entspricht:

- 82 • Ausgerechnet volkswirtschaftlich minderwer-  
83 tigste Tätigkeiten (Kapitalanlage und Spekula-  
84 tion) werden steuerlich systematisch begünstigt  
85
- 86 • Arbeitseinkommen und unternehmerische  
87 Tätigkeit werden steuerlich benachteiligt.
- 88 • Kapitaleinkünfte in großem Umfang erzie-  
89 len in der Regel nur besonders wohlhabende  
90 und reiche Personenkreise. Insbesondere gro-  
91 ße Unternehmensinhaber\*innen erzielen da-  
92 bei Dividendenerträge in Millionenhöhe. Ihr  
93 Steuersatz ist mit 25 % damit kleiner als der  
94 einer Arbeitnehmer\*in mit einem Einkommen  
95 von EUR 60.000.
- 96 • Dies fördert die weitere Ungleichverteilung  
97 von Vermögen in Deutschland und ist damit

- 98 auch aus makroökonomischer Sicht nicht zu  
99 empfehlen.
- 100 • Dabei ist ferner zu beachten, dass die Kapital-  
101 einkünfte aktuell nicht in die Bemessung des  
102 Einkommensteuertarifs einfließen und somit  
103 zusätzlich noch zu einem günstigeren Steuer-  
104 tarif für das restliche Einkommen führen.
  - 105 • Es ist ferner zu bedenken, dass insbesondere  
106 durch verdeckte Gewinnausschüttungen Ge-  
107 staltungen denkbar sind, in denen im Zusam-  
108 menspiel mit GmbH-Beteiligungen besonders  
109 günstige steuerliche Situationen “herbei ge-  
110 staltet” werden.
  - 111 • Andererseits ist es aus Gerechtigkeitserwä-  
112 gungen nicht haltbar, dass faktisch Bruttoein-  
113 nahmen der Besteuerung unterworfen wer-  
114 den.
  - 115 • Zusätzlich sei darauf hingewiesen, dass die  
116 Abgeltungsteuer keineswegs zu einer echten  
117 Verwaltungsvereinfachung geführt hat, statt-  
118 dessen existieren von der Abgeltungsteuer  
119 zahlreiche Ausnahmen bzw. im Rahmen der  
120 Abgeltungsteuer notwendige Regelungen, in  
121 denen dennoch eine Veranlagung erfolgen  
122 muss oder kann. Mehrfache Berechnungskrei-  
123 se und Günstigerprüfungen sind erforderlich.
  - 124 • Steuerpflichtige verstehen oft die auf Ban-  
125 kebene geführten Verlusttöpfe nicht bzw. stel-  
126 len notwendige Anträge bei den Instituten  
127 (zum 15. Dezember) nicht und vergeben sich  
128 dadurch steuerlich günstige Verlustverrech-  
129 nungen. Hingegen sind wohlhabende Perso-  
130 nenkreise insoweit oft steuerlich beraten und  
131 daher abermals bevorteilt.
  - 132 • Im Zusammenhang mit dem Kirchensteuer-  
133 abzug mussten in den letzten Jahren vie-  
134 le Steuerpflichtige ihre Konfessionszugehörig-  
135 keit an Finanzinstitute melden, eine an sich  
136 höchstpersönliche und private Angelegenheit.  
137 Um den damit verbundenen datenschutz-  
138 rechtlichen Bedenken zu begegnen, haben die  
139 Gesetzgeber\*innen weiterhin die Möglichkeit  
140 aufrecht erhalten müssen, die Kirchensteuer  
141 nicht zu melden und die Kapitaleinkünfte  
142 dann doch durch die Finanzverwaltung einer  
143 gesonderten Veranlagung zu unterwerfen um  
144 die Kirchensteuer doch noch zutreffend erhe-  
145 ben zu können.
- 146 Nach alledem ist die Abgeltungsteuer als adminis-  
147 trativer Wahnsinn anzusehen und stellt eine unge-  
148 rechtfertigte und unsoziale Bevorteilung wohlha-

149 bender und reicher Personenkreise da.

150 **c) Lösungsansätze**

151 Kapitaleinkünfte sollen wieder im regulären Sys-  
152 tem der Einkommensteuer mit dem individuellen  
153 Steuersatz und unter Berücksichtigung angefalle-  
154 ner Werbungskosten besteuert werden. Insbeson-  
155 dere wäre § 32d EStG aufzuheben und die §§ 20, 43  
156 ff. und das InvStG wären grundlegend zu überarbei-  
157 ten.